

Kinder und Jugendordnung der Fischerjugend des Anglerklub Noris e.V. Nürnberg

Die Verwaltung des Anglerklub Noris e.V. Nürnberg erlässt auf Grund (§ 10.10d) der Vereinsatzung folgende Jugendordnung in der Verwaltungssitzung vom 11.03.2025

I. Abschnitt Zugehörigkeit

- (1) Gemäß Satzung (§4.2c) können unter 16jährige, also auch Kinder ab dem zehnten Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung beider erziehungsverantwortlichen, gesetzlichen Vertreter.
- (2) Alle im Bereich des Anglerklub Noris e.V. tätigen Gruppierungen jugendlicher Fischer gehören in dem Maß und dem Umfang zum Fischereiverband Mittelfranken sowie zum Fischereiverband Bayern wie auch die Mitglieder des Anglerklub Noris e.V. Dies ist festgelegt durch dessen Satzung und Ordnungen, die für die Mitglieder des Anglerklub Noris e.V. und folglich für die jugendlichen Fischer im Anglerklub Noris verbindlich sind.
- (3) In die Jugendgruppe kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat (bei vollendetem 14. Lebensjahr und abgelegter Fischerprüfung auch im Besitz eines Voll-Fischereischeins) ist. Jugendliche Mitglieder des Fischereivereins vom 10. bis zum 18. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe (Jugendabteilung) (siehe Satzung §4.2c).
- (4) Für den Eintritt in den Verein benötigen Kinder und Jugendliche die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter (siehe Satzung §4.2c). Bei Eintritt in die Jugendgruppe entfällt die Zahlung der Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jugendbeitrags ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Mit Vollendung des 16. - in besonderen Fällen des 14. Lebensjahres - und bei bestandener Fischerprüfung, können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe auf Antrag als vollberechtigte aktive oder passive Vereinsmitglieder übernommen werden (siehe Satzung §4.2c). Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Jugendleiter. Die Höhe der Aufnahmegebühr in den Verein richtet sich dann nach der Teilnahme der Veranstaltungen in der Jugendgruppe. Weiteres ist in der Gebührenordnung geregelt.

II Abschnitt Zielsetzung

- (6) Das gemeinsame Ziel der fischereilichen Jugendarbeit im Anglerklub Noris e.V. besteht darin, als Mitglieder der Anglerklub Noris Jugend -unter Beachtung der Satzungen und der Ordnungen des Anglerklub Noris e.V.
 - die fisch- und waidgerechte Hege und Pflege der Angelfischerei zu erlernen,
 - sie verantwortungsbewusst einzuüben und

- sie zielführend in Selbstständigkeit und in Verantwortung auszuüben.
- (7) Dazu gehört die Ausbildung und die Förderung der Mitglieder der Fischerjugend im Anglerklub Noris in allen Bereichen, die mit der Angelfischerei zusammenhängen insbesondere in der Gemeinschaft und die Pflege des Turniersports wie zum Beispiel des Castingsports und in Hege und Pflege der Gewässer und des Naturschutzes.
- (8) Weiterhin gelten unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Aufgaben, die in Ziffer 2 der Jugendordnung des Landesfischereiverbandes Bayern genannt sind.

Hilfen zur

- - Freien Entfaltung der Persönlichkeit,
- - Stärkung ihrer Urteilsfähigkeit, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft,
- - Konstruktiven Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen,
- - Wahrung ihrer Rechte;

Förderung

- - von Erziehung und Bildung Jugendlicher,
- - ihrer Bereitschaft zur Entfaltung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten,
- - ihrer sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse,
- - sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung,
- - des Sports einschließlich der Entwicklung neuer Formen,
- - des waidgerechten sowie umweltbewussten Verhaltens,
- - der Angelfischerei und des Castingsports;

Pflege

- - der internationalen Verständigung und der olympischen Idee;

Wahrung

- - parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität;
- (9) Mitglieder der Jugendgruppe sollen sich gegenüber Erwachsenen höflich und zukommend verhalten. Die erwachsenen Vereinsmitglieder sind gehalten, die Jugendlichen jederzeit mit Rat und Tat zu unterstützen.
- (10) Neben der fachlichen Ausbildung verfolgt die Jugendgruppe jugendpflegerische Gesichtspunkte im Sinne der Persönlichkeitserziehung und Entfaltung ihrer Mitglieder nach freiheitlichen – demokratischen Grundsätzen.
- (11) Die Vereinsjugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Jugendgruppen einschließlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (z.B. Jugendring) an.

III Leitung

- (12) Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter sind von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder der Verwaltung (siehe Satzung des AK Noris e.V. §10)

und haben an den Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen und zu vertreten.

- (13) Abhängig von der Größe der Jugendabteilung bestimmen die Jugendleiter, ob weitere Organe wie Jugendausschuss, Jugendversammlung etc. gebildet werden. Das Zusammenspiel der Organe wird dann in der zu erstellenden Jugendgeschäftsordnung definiert.

IV Abschnitt Rechte und Pflichten

Zu den Pflichten der Jugendlichen (ab dem 10 Lebensjahr) gehört:

1. der regelmäßige Besuch der Jugendveranstaltungen,
2. Jugendliche ohne staatlichen Fischereischein dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person, die im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins sein muss, angeln. Die Jugendlichen müssen entweder eine gültige Tageskarte oder einen gültigen Erlaubnisschein besitzen.
3. Sobald der Jugendliche die Prüfung zum staatlichen Fischereischein erfolgreich abgelegt hat, und im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins ist, darf er ab 14 Jahren an den Vereinsgewässern alleine mit einer Handangel angeln. Voraussetzung hierfür ist ein Erlaubnisschein.
4. **Kinder und Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel angeln.**
5. Jugendliche mit staatlichem Fischereischein dürfen an den Vereinsgewässern nur mit einer Handangel angeln.
8. Ausschließlich während der Jugendveranstaltungen dürfen die teilnehmenden Jugendlichen mit zwei Handangeln fischen.
9. Die Jugendlichen beteiligen sich am Umweltschutztag.

Aus der Jugendgruppe und damit auch aus dem Fischereiverein kann ausgeschlossen werden, wer

- - nach den Feststellungen der Jugendleitung nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr gibt, dass er die in §2 und §3 der Vereinssatzung festgelegten Ziele beachtet oder das Gruppenleben der Fischerjugend nachhaltig stört,
- - die Veranstaltungen des Vereins nicht besucht,
- - seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,

Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand ausgesprochen.

V Abschnitt Kinder und Jugendliche ohne Vereinsbeitritt

Vom siebten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Jugendgruppe (frühestens ab dem 10 Lebensjahr) können Kinder mit einer Angel des Elternteils oder verantwortlichem volljährigem Fischereischeininhaber angeln (dazu ist kein eigener Erlaubnisschein für das Kind nötig (siehe Ziff. 9.7 VwVFiR). Ein Kind angelt mit einer Angel des Elternteils, oder des verantwortlichen volljährigen Fischereischeininhabers. Der verantwortliche volljährige Fischereischeininhaber darf dann auch nur mit einer Angel fischen.



Anglerklub Noris e.V. Nürnberg | Augustenstraße 3 | DE-90461 Nürnberg

Ohne Vereinsbeitritt ist für Kinder und Jugendliche von 10 bis 17 Jahren eine Tageskarte zu lösen.

Für Kinder und Jugendliche von 10 bis 17 Jahren ist nur eine Angel erlaubt. Ein volljähriger Fischereischeinbesitzer muss das Kind / Jugendlichen begleiten und kann mit 2 Handangeln angeln. Das Kind kann jetzt mit einer eigenen Angel angeln.

Pro volljährigem Fischereischeinbesitzer kann nur ein Kind von 7 -10 Jahren mitgenommen werden.

Jugendliche ab 14 Jahre mit staatlichen Fischereischein müssen eine Erwachsenentageskarte lösen, wenn sie mit 2 Angeln angeln möchten.

Wenn nur eine Tageskarte für Kinder gelöst wird, darf das Kind /Jugendlicher nur mit einer Angel angeln.

Kinder und Jugendliche müssen zur Feststellung des Alters einen Ausweis beim Angeln mitführen.

Ausnahmen gelten an Forellengewässern: Dort darf grundsätzlich nur mit einer Angel geangelt werden. Wird ein Kind /Jugendlicher von 7-10 Jahre zu einem Forellengewässer mitgenommen, dann kann entweder nur das Kind oder nur der verantwortliche volljährige Fischereischeininhaber angeln.